

Satzung des Vereins

Tondose

– Verein zur Wahrung, Erhaltung und Förderung der analogen Musikkultur – e.V.

Präambel

Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, die analoge Musikkultur zu wahren, zu erhalten und zu fördern. Der Erhalt der Möglichkeit, analoge Musikaufnahmen zu erstellen, zu reproduzieren und zu hören, ist wesentlicher Inhalt des Vereinslebens.

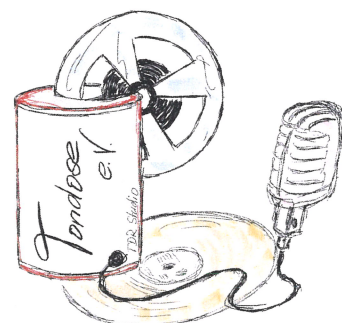
Insbesondere liegt dem Verein das Kulturgut „analoge Musikaufnahmen“ am Herzen, welches er unter anderem im Rahmen von Wissensvermittlung, insbesondere an junge Menschen bewahren will. In diesem Zusammenhang sollen auch technische sowie akustische Zusammenhänge, die unser Hörvermögen beeinflussen und prägen, vermittelt werden. So ist es bspw. für eine Musikproduktion von elementarer Bedeutung, welches Rohmaterial (analoge oder digitale Aufzeichnung) für die Produktion verwendet wird. Im Umgang mit den technischen Geräten, dem analogen Prozess der Musikaufzeichnung und dessen Reproduktion wird das Wissen um diese Prozesse erhalten und weitervermittelt. Die Techniken, eine analoge Musikaufnahme zu erstellen, zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu reproduzieren, sind daher Ziel der Vereinstätigkeit.

Darüber hinaus verfolgt der Verein den kulturellen Aspekt des bewussten Hörens von Tonträgern jeglicher Art, insbesondere jedoch alle analogen Tonträger, wie Schallplatten und Tonbänder. Der kulturelle Aspekt soll dabei das Verständnis an Musikproduktionen jeglicher Stilrichtung fördern und damit zum Erhalt dieser Art des Musikkonsums beizutragen. Das Erlernen eines aktiven Hörens, und / oder die Pflege dessen sollen gefördert werden.

Um diese Ziele zu erreichen, sind für die Vereinsmitglieder und dem interessierten Publikum Diskussionsabende, Vorträge, Workshops und (analoge) Musikwiedergabeveranstaltungen vorgesehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Tondose – Verein zur Wahrung, Erhaltung und Förderung der analogen Musikkultur**“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Der Verein ist politisch, weltanschaulich, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

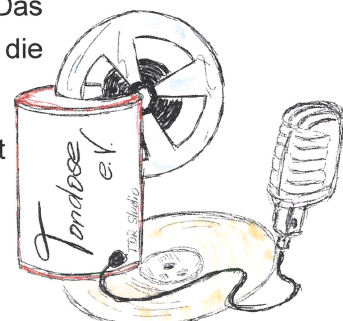


§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Sinne der Förderung der Pflege und Erhaltung von analogen Aufnahme- und Wiedergabetechniken von Musik.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Planung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, wie bspw. Workshops und angeleitete Kurse zu den Themen Musikaufzeichnung (z. B. Erstellung von Demo-Bänder u. ä.), Techniken der Tonaufzeichnung, Historie der Musikproduktion u. ä., insbesondere um das Wissen in Bezug auf analoge Aufnahme- und Wiedergabetechnik weiterzugeben und dadurch zu bewahren;
 - b) Planung, Organisation und Durchführung von Konzerten und Musikveranstaltungen;
 - c) Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Vorträge, Diskussionsabende zum Zwecke des Austausches von Wissen und Erfahrungen im Bereich der analogen Aufnahme- und Wiedergabetechnik;
 - d) Kostenfreie Bereitstellung der technischen Vorrichtungen, (z.B. analoge Mischpulte, Verstärker, Tonbandmaschinen, Schallplattenspieler, sowie diverse Tonträger (Schallplatten, Tonbandproduktionen etc.) insbesondere die Bereitstellung von Tonstudioteknik, Aufnahme- und Proberäumen, zum Zwecke des Erhalts und Produktion analoger Musik.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge zu erheben. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss oder Beitragsordnung.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, jegliche Änderungen, die für die Mitgliedschaft relevant sind, dem Verein unverzüglich mitzuteilen.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Geschäftsfähigkeit, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung oder im Falle der Insolvenz.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres bekannt zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem (1) Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (4) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei (3) Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

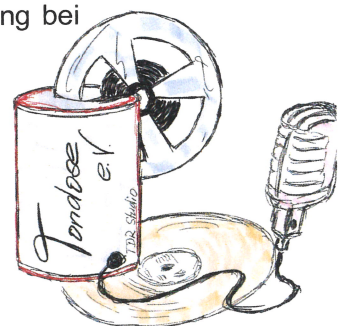
§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus drei (3) Vorstandsmitgliedern. Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied werden.
- (2) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.
- (3) Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstands wählen diese eine Vorstandsvorsitzende Person. Auf Beschluss des amtierenden Vorstands



kann die Wahl der Vorstandsvorsitzenden Person auf eine ordentliche Mitgliederversammlung übertragen werden. In diesem Fall muss die Wahl der Vorstandsvorsitzenden Person mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

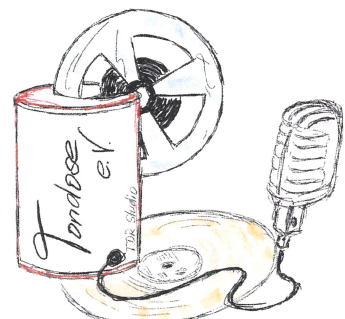
- (4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) über 15.000,00 EUR, ist im Innenverhältnis die Zustimmung eines weiteren Gesamtvorstand erforderlich. Dasselbe gilt für die Einstellung von Mitarbeitern und Aufnahme und Vergabe von Aufnahme von Darlehen. Es gilt im Innenverhältnis im Übrigen grundsätzlich die Regelung, dass sich jedes Vorstandsmitglied nach besten Kräften bemüht, sich bei Rechtsgeschäften mit allen anderen Vorstandsmitgliedern abzustimmen.
- (6) Die Organe des Vereines können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 7 Amtsdauer des Vorstands

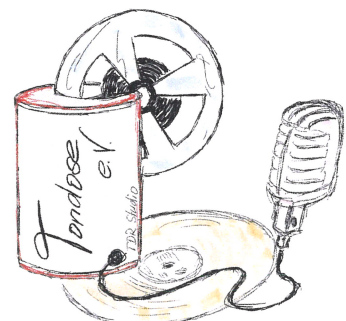
- (1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Wahl des Vorstandes (sofern erforderlich),
 - b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstands,



- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dieses gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (4) Die Vorstandsvorsitzende Person oder deren Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der sitzungsleitenden Person und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.



§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung kultureller Zwecke.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Errichtet zu Berlin, den 16.11.2024

(Unterschriften Gründungsmitglieder)

